

Faxabsender:

06 3 209

Amtsgericht Gotha

Abschrift

Verkündet am 16.05.2006

3 C 760/05

Geschäftsnummer

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Auto- GmbH v.d.d. Geschäftsführer,   
sen

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

sen

gegen

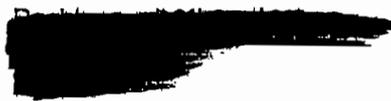
1. J 

2. 

3. V   
fr 

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:



hat das Amtsgericht Gotha durch Richter am Amtsgericht | aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 14.03.2006 für Recht erkannt:

Faxabsender:

2

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 405,46 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2004 sowie 15,00 € und vorgerichtliche Kosten in Höhe von 40,95 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 13 % und die Beklagten - die auch hinsichtlich der Kosten Gesamtschuldner sind - zu 87 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
4. Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

### Tatbestand

Die Beklagte zu 3. bestellte bei der [redacted] r AG über die Klägerin als Vertragshändlerin am 28.07.2003 einen [redacted] Kastenwagen 313 CDI mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg und einer Motorleistung von 95 KW (129 PS). Nach der Fahrzeugbeschreibung sollte der Transporter u.a. mit einer durchgehenden Trennwand zwischen dem Fahrer- bzw. Belfahrerbereich und dem Lade- bzw. Fahrgastraum ausgestattet sein. Der Abschnitt „Innenausstattung, Heiz- und Klimaanlage“ der Bestellung erwähnt die jeweils aufpreispflichtigen Ausstattungsmerkmale „Belfahrersitz Zweisitzer“ und „Bodengruppe Kombi“. Das Fahrzeug sollte zu einem Aufpreis von 71,34 € eine Zulassung als Pkw erhalten. Der gesamte Verkaufspreis betrug 31.760,- € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer.

In dem abgeschlossenen Kaufvertrag waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen - Neufahrzeug-Verkaufsbedingung - der [redacted] r AG mit einbezogen.

Der Transporter wurde sodann im September 2003 ausgeliefert und am 23.09.2003 auf die Beklagte zu 3. mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] zugelassen. Aus den Fahr-

Faxabsender:

3

zeugpapieren ergibt sich, dass die [redacted] AG für das Fahrzeug dieses Typs über eine Allgemeine Betriebserlaubnis zu Nummer [redacted] vom 26.02.2003 durch das Kraftfahrzeugbundesamt Flensburg verfügt. Die Zulassung des Transporters erfolgte entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen als Pkw geschlossen. In den Fahrzeugpapieren wird eine Höchstgeschwindigkeit dieses mit einem Dieselmotor ausgestatteten Transporters von 155 km/h erwähnt. Im Abschnitt 23 des Fahrzeugbriefes heißt es unter Bemerkungen „Fahrzeug entspricht Kombi/mousine“.

Der Transporter mit Anhänger wird von der Beklagten für Transporte zwischen der Firma [redacted] und der Firma [redacted] GmbH in Gotha eingesetzt.

Am 29.04.2004 erfolgte im Bereich von Mellrichstadt eine Fahrzeugkontrolle. Dem Beklagten M [redacted] wurde dabei vorgeworfen, ein zulassungspflichtiges Fahrzeug in Betrieb gesetzt zu haben, obwohl die Fahrerlaubnis erloschen war. Der Vorwurf gegenüber J [redacted] lautet, er hätte die Inbetriebnahme eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges zugelassen bzw. angeordnet, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen gewesen sei. Das Amtsgericht Bad Neustadt an der Saale - Zweigstelle Mellrichstadt - sprach die Beklagten jeweils mit Urteil vom 21.04.2004 in den Verfahren [redacted] bzw. [redacted] (M [redacted]) von den erhobenen Vorwürfen frei.

Sodann wandten sich die Beklagten an die Klägerin. Auf einem an die Firma [redacted] [redacted] GbR adressierten und mit „W [redacted] unterschriebenen Auftragsformular wurde die Klägerin beauftragt, ein Fenster in die Trennwand nachzurüsten und die Sitzlaufschienen freizulegen. Gemeint war damit, dass die seinerzeit im serienmäßigen Zustand verdeckten Verankerungspunkte für eine zweite Sitzreihe im Laderaum des Fahrzeuges freigelegt werden, so dass dort die Möglichkeit besteht, jedenfalls ohne weitere Bohr- bzw. Fräsarbeiten eine dreisitzige Sitzbank zu montieren. Dabei sind die Verankerungspunkte der Sicherheitsgurte an den Sitzen angebracht. Die Klägerin führte die Arbeiten durch und berechnete der Firma [redacted] GbR 463,46 €, wobei die Klägerin aus Kulanz bereits einen Teil der Kosten übernommen hatte. Die entsprechende Rechnung der Klägerin vom 09.09.2004 nennt einen Kilometerstand des Fahrzeuges von 65.340.

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Bezahlung dieser Rechnung. Es sei ein entsprechender Vertrag zwischen der Firma [redacted] GbR und der Klägerin zustande gekommen, auch die Beklagten zu 1. und zu 2. - die unstreitig Gesellschafter der [redacted] GbR sind - seien zur Zahlung verpflichtet. Zu Recht sei das

Faxabsender:

4

Fahrzeug als Pkw zugelassen worden, das Fahrzeug entspreche insbesondere der EG-Richtlinie 70/156, EWG Anhang II. Es handelt sich bei dem Transporter um eine Kombimousine der Klasse M 1, bei der die Möglichkeit zum Personentransport, also zum Transport von insgesamt 8 Fahrgästen außer dem Fahrer, bestehe. Nach den EG-rechtlichen Zulassungskriterien sei es insbesondere nicht erforderlich, dass im Laderaumbereich die Verankerungspunkte für den Sitzbereich werksseitig freigelegt sind, auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zwischen hinten sitzenden Fahrgästen und dem Fahrer sei nicht notwendigerweise vorgesehen; die Ausstattung mit einer durchgängigen Trennwand zwischen dem Fahrerraum und dem hinteren Raum sei zulassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Fahrzeug sei so ausgeliefert worden, wie es bestellt worden sei, ein Sachmangel im Rechtssinne bestehe nicht. Die - spätere - Rechtsprechung u.a. des Bayrischen Obersten Landesgerichtes, wonach auch als Pkw zugelassene Fahrzeuge unter Umständen als Lkw im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu werten seien, führe nicht zu einem entsprechenden Gewährleistungsanspruch der Beklagtenseite.

Auf die Hauptforderung von 463,46 € lässt sich die Klägerin einen unstreitig bestehenden Gegenanspruch in Höhe von 58,- € anrechnen, so dass rechnerisch 405,46 € verbleiben.

Die Klägerin beantragt - unter Klagerücknahme im Übrigen - ,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 405,46 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2004 sowie 15,- € für eine Gewerbeauskunft und vorgerichtliche Kosten in Höhe von 40,95 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, ~

die Klage abzuweisen.

Trotz des unterschriebenen Auftragsformulars sei kein Werkvertrag mit der Klägerin zustande gekommen. Vielmehr sei die Klägerin nur beauftragt worden, als Vertragswerkstatt der AG eine Mängelbeseitigung durchzuführen. Wie die Polizeikontrolle in Mellrichstadt gezeigt habe, sei das Fahrzeug jedenfalls nicht zweifelsfrei als Pkw einzuordnen. Gerade weil das Fahrzeug deshalb als Pkw zugelassen sei, damit die Transporte zwischen Gotha und Schweinfurt auch an Sonntagen durchgeführt werden können und Lkw-Verbote nicht eingreifen, erstrecke sich die geschuldete „Zulassung als Pkw“ nicht nur auf

Faxabsender:

5

die zulassungsrechtliche Seite, ein solches Fahrzeug müsse auch zulässigerweise als Pkw und damit wie eine Kombi-Limousine genutzt werden können.

Ergänzend wird auf das gesamte beiderseitige Vorbringen Bezug genommen.

Die genannten Owi-Akten der Staatsanwaltschaft Schweinfurt wurden beigezogen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten zu 3. gemäß § 631 Abs. 1 BGB Zahlung des geltend gemachten Werklohnes von jetzt noch 405,84 € verlangen. Die Beklagten zu 1. und zu 2. als Gesellschafter dieser GbR sind für diese Verbindlichkeit entsprechend § 128 HGB einstandspflichtig.

Nach Auffassung des Gerichts ist im Hinblick auf das unterschriebene Auftragsformular ein Werkvertrag über eine vergütungspflichtige Tätigkeit zustande gekommen. Bei den durchgeführten Arbeiten handelt es sich insbesondere nicht um Mängelbeseitigungsansprüche, denn der ausgelieferte [redacted] ist nicht im Rechtssinne mangelhaft.

Gemäß § 434 BGB ist eine verkaufte Sache nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Mit „Gefahrübergang“ ist der Zeitpunkt der Übergabe der verkauften Sache gemeint, § 446 BGB. Dies war hier der 23.09.2003, also das Auslieferungsdatum des Fahrzeuges an den Kunden.

Im vorliegenden Fall scheidet ein Sachmangel nach Auffassung des Gerichts aus.

Nach Auffassung des Gerichts ist dem zwischen der GbR und der [redacted] AG geschlossene Vertrag nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass die geschuldete „Zulassung als Pkw“ auch die Vereinbarkeit einer uneingeschränkten Nutzbarkeit als Pkw unabhängig von einer zukünftigen Entwicklung der Rechtsprechung umfassen soll.

Faxabsender: 0

6

Von Teilen der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass ein als Pkw zugelassener Transporter nicht notwendigerweise auch als Pkw im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu werten ist.

Diese Rechtsprechung betrifft insbesondere auch Fahrzeuge vom Typ [redacted] bei denen - anders als im vorliegenden Fall - das zulässige Gesamtgewicht bei 4,6 Tonnen liegt (siehe dazu Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, NJW 2004, 306; OLG Jena, NJW 2004, 3579; OLG Hamm, NJW 2006, 242, jeweils mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen; anders dagegen Amtsgericht Freiburg). Diese Auffassung könnte sich im vorliegenden Fall auf die Benutzbarkeit des Sprinter als Zufahrzeug im Anhängerverkehr an Sonntagen auswirken, § 30 Abs. 3 StVO. Würde das Fahrzeug in seinem ursprünglichen Zustand als Lkw im straßenverkehrsrechtlichen Sinne gewertet, dann wäre ein Betrieb mit einem Anhänger an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr unzulässig.

Im vorliegenden Fall enthält die Bestellung jedoch auch detaillierte Angaben zum Zustand des Fahrzeuges, beispielsweise zur Ausstattung mit einer serienmäßigen Trennwand. Anhaltspunkte dafür, dass die Trennwand zwischen dem Fahrerbereich und dem rückwärtigen, als Ladefläche genutzten Bereich ein Fenster mit Öffnungsmöglichkeit enthalten soll, ergeben sich aus dem Bestellformular nicht. Nach Auffassung des Gerichts kann kein gemeinsamer Vertragswille unterstellt werden, da das veräußerte Fahrzeug im maßgeblichen Zeitpunkt der Übergabe bereits so konstruiert ist, dass es auch allen später bekannt werdenden möglichen Entwicklungen der Rechtsprechung entspricht. Nach Auffassung des Gerichts fällt es in das Risiko des Verwenders, ein von ihm genutztes Fahrzeug möglicherweise im Hinblick auf Änderung der Rechtsprechung entsprechend anzupassen, soweit er auch weiterhin die straßenverkehrsordnungsrechtliche Einordnung als Pkw erhalten will.

Zwar datiert der in NJW 2004, 306 veröffentlichte Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts bereits vom 23.07.2003. Dieser Datum liegt einige Tage vor dem 28.07.2003, als das Fahrzeug bestellt wurde. Es kann jedoch nicht unterstellt werden, dass diese Entscheidung auch bei Auslieferung des Fahrzeuges im Spetember 2003 bereits ausreichend bekannt war. Außerdem war es zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen, ob sich auch andere Gerichte dieser Rechtsauffassung anschließen, der das Amtsgericht Freiburg in einer später vom OLG Karlsruhe aufgehobenen Entscheidung mit gewichtigen Argumenten ablehnend gegenüberstand.

Die genannte Bestimmung im Kaufvertrag und die geschuldete Pkw-Zulassung erschöpft sich ausschließlich auf den zulassungsrechtlichen Vorgang. Die Zulassung als Pkw erfolgte seinerzeit aufgrund der Allgemeinen Betriebserlaubnis, welche der [redacted] AG vorlag.

Außer den vertraglichen Werklohn schulden die Beklagten die Begleichung der Nebenforderungen, § 286 BGB. Dazu gehören auch die nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten. Die Zinshöhe ergibt sich aus § 288 Abs. 2 BB.

Die Frage, ob ein baugleicher Transporter als mangelhaft einzuordnen wäre, wenn er heute - nach Kenntnis von der zuvor zitierten OLG-Rechtsprechung - ausgeliefert worden wäre, bedarf in diesem Rechtsstreit keine Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Abs. 3, 91, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem [redacted] r um einen gebräuchlichen und wohl in mehreren hunderttausend Exemplaren verkauften Transporter handelt und die hier erörterter Problematik auch in anderem Zusammenhang von Bedeutung sein kann, lässt das Gericht die Berufung gemäß § 511 Abs. 2 ZPO zu.

Ri